

WOBA Templin-UM
 Verwaltung für Dritte
 Bahnhofstraße 32
 USt-IDNr. DE 139204616
 17268 Templin

Wirtschaftsplan Wohnung

<u>Objekt</u> 053 * 053011 * 79188 Rudolf-Breitscheid-Straße 5 17268 Templin		
<u>Wirtschaftsjahr</u> 01.01.2026 - 31.12.2026 = 365 Tage		
<u>Nutzungsdauer</u> 01.01.2026 - 31.12.2026 = 365 Tage		
	<u>Anteil</u>	<u>Gesamt</u>
Nutzfläche	61,6700 m ²	820,9900 m ²
Heizfläche	59,2100 m ²	791,4700 m ²
Einheiten	1,0000	14,0000
Personen	1,0000	18,0000
Eigentumsanteil	77,8600	1.000,0000

Frau
 Gertraud Bleyer
 Rudolf-Breitscheid-Straße 5
 17268 Templin

Templin, 24.03.2026

Kostenart	Verteilung	Plan Objekt	Anteil Wohnung
-----------	------------	-------------	----------------

Betriebskosten

Kosten d. Wasserversorgung	ABR_ BRUNATA	3.500,00 EUR	169,00 EUR
Kosten Grundpreis Wasser	Einheiten	155,00 EUR	12,00 EUR
Kosten d. Straßenrein./Winterdienst	Nutzfläche	2.600,00 EUR	196,00 EUR
Kosten d. Müllabfuhr	Personen	1.750,00 EUR	98,00 EUR
Kosten für Strom	Nutzfläche	300,00 EUR	23,00 EUR
Kosten f. Sach- u. Haftpflichtver	Einheiten	2.200,00 EUR	158,00 EUR
Wartung Kaltwasserzähler	Nutzfläche	205,00 EUR	16,00 EUR
Wartung Warmwasserzähler	Nutzfläche	280,00 EUR	22,00 EUR
Reinigung Treppenhaus	Einheiten	3.300,00 EUR	236,00 EUR
Grundgebühr Abwasser	Einheiten	100,00 EUR	8,00 EUR
Service Rauchmelder	Anzahl	130,00 EUR	10,00 EUR
Kosten d. Beheizung	ABR_ BRUNATA	17.000,00 EUR	1.079,00 EUR
Summe Betriebskosten		31.520,00 EUR	2.027,00 EUR

Grundkosten

Miete Rauchmelder	Anzahl	285,00 EUR	22,00 EUR
Verwaltungsgebühr	Einheiten	4.398,24 EUR	315,00 EUR
Kosten d. Zahlungsverkehrs	Einheiten	115,00 EUR	9,00 EUR
CO2-Kostenanteil Vermieter	ABR_ BRUNATA	260,00 EUR	17,00 EUR
Summe Grundkosten		5.058,24 EUR	363,00 EUR

Erhaltungsrücklage

Allgemeine Erhaltungsrücklage	Nutzfläche	9.851,88 EUR	740,04 EUR
Summe Erhaltungsrücklage		9.851,88 EUR	740,04 EUR

Gesamtsumme		46.430,12 EUR	3.130,04 EUR
--------------------	--	----------------------	---------------------

Verteilungsschlüssel

		Gesamt	Anteil
Rauchmelder	Anzahl	54,00	4,00

Neue monatliche Vorauszahlungen ab dem 01.05.2026

Betriebskosten	168,92 EUR
Grundkosten	30,41 EUR
Erhaltungsrücklage	61,67 EUR
Gesamt	261,00 EUR

**Anlagen Service & Schornsteinfegerbetrieb
MICHAEL LÜCK**

Reiherstrasse 46
17268 Templin

Telefon : 03987-2340 Fax: 03987-50210
E-Post : Lueck-Templin@T-Online.de

Anlagen Service & Schornsteinfegerbetrieb Lück * Reiherstr. 46 * 17268 Templin

Woba Templin
Bahnhofstraße 32

17268 Templin

A N G E B O T

Kunde : D00044
Angebot : 044320
Datum : 31.01.26

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir danken für Ihre Anfrage und unterbreiten Ihnen auf den folgenden Seiten unser Angebot.
Alle Preise sind freibleibend. An dieses Angebot binden wir uns 6 Wochen.
Für dieses Angebot gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen.
Einsichtnahme und Aushändigung erfolgt auf Anforderung.
Eine fach- und termingerechte Ausführung können wir Ihnen im voraus zusichern.
Abrechnung erfolgt nach Aufmaß.

Position Menge/Einh. Bezeichnung Einheitspreis/EUR Gesamtpreis/EUR

Btr.: Nachrüstung Wasser- und Abwasseranschluß
Objekt: 053* *
Eigentumswohnungen
Rudolf-Breitscheid-Straße 5/6
17268 Templin
Bearbeiter: Frau Darge
Auftrags-Nr.: 10948/0

1.Variante 1

Ausgußbecken und Wasseranschlüsse im Heizungsraum neben WW-Bereiter
Entwässerung über Hebeanlage zur Abwasserleitung im Mieterkeller

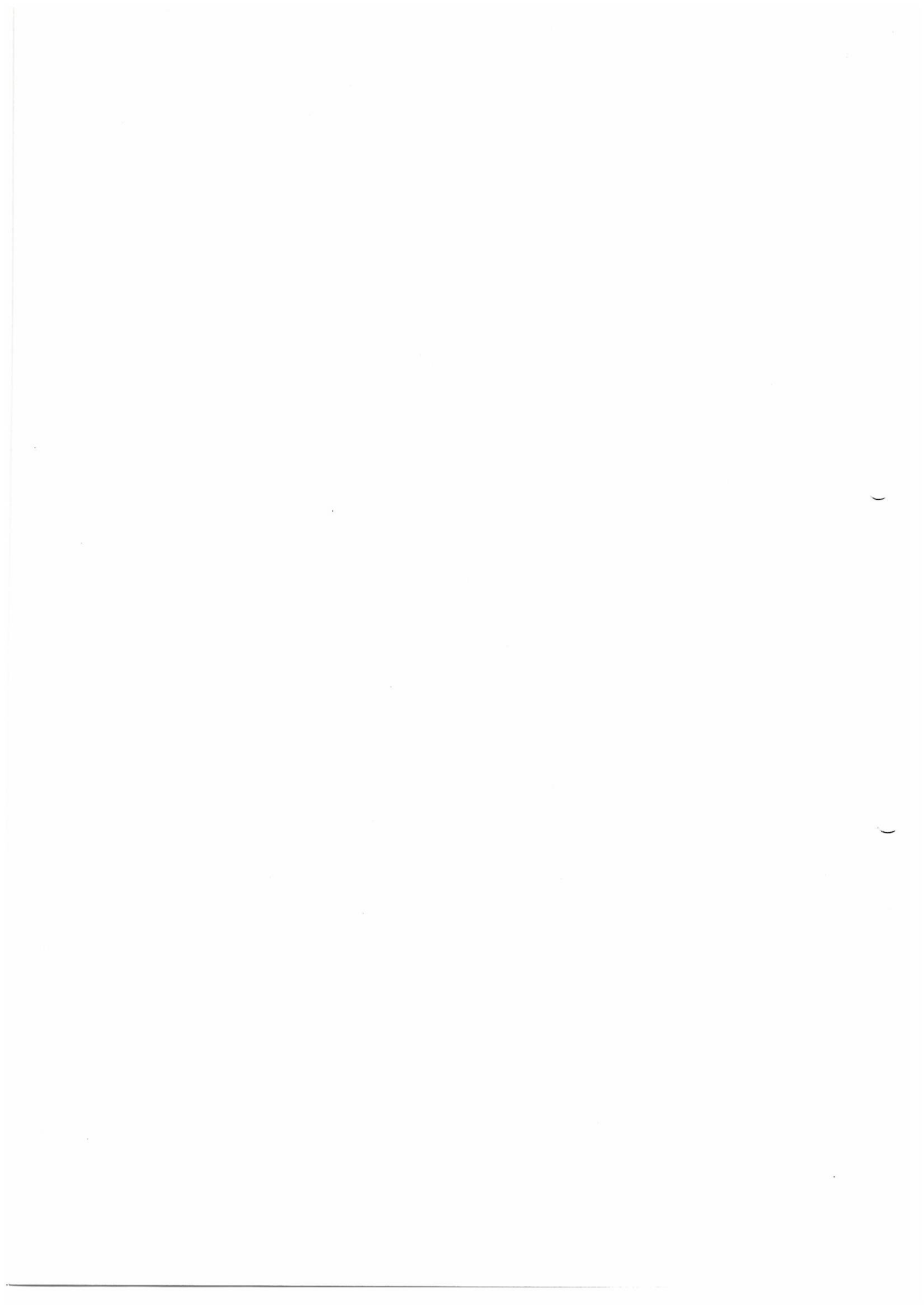
1.1	1,00 ST	Herstellung Warm- und Kaltwasseranschluß an vorhandenen Leitungen	84,55	84,55
1.2	2,00 ST	Freistromventil 1/2" messing m.Entl. DIN-DVGW m.steigender Spindel	9,68	19,36
1.3	2,00 ST	Auslaufventil m.Knebel 1/2" DIN-DVGW m.Beluefter u.Rueckflussverh.matt-verchr	13,22	26,44
		Übertrag		130,35

Nummer: 044320 / WOBA,R-BREIT5/6 WASS

Position	Menge/Einh.	Bezeichnung	Einheitspreis/EUR	Gesamtpreis/EUR
		Übertrag		130,35
1.4	1,00 ST	Anschlußmaterial pauschal zum Nachweis	125,00	125,00
1.5	1,00 ST	Montage Bewässerung	137,95	137,95
1.6	1,00 ST	Ausgussbecken Stahl 510x360mm 1 1/2" inkl.Bef.-Set.u.Überlauf weiss	60,33	60,33
1.7	1,00 ST	Sifon f.Spuele 1 1/2"x40/50mm 45 Grad m.Abwasserschlauchanschluss	4,79	4,79
1.8	1,00 ST	Schmutzwasserpumpe Sanidouche	396,75	396,75
1.9	1,00 ST	Entwässerungsmaterial pauschal zum Nachweis	85,00	85,00
1.10	2,00 ST	Herstellung Kernlochbohrung D=40mm L=280mm Ziegelstein	60,85	121,70
1.11	1,00 ST	Montage Entwässerung	146,85	146,85
1.12	1,00 ST	Transport/Baustellenbereich	33,00	33,00
		Zwischensumme : 1.Variante 1	EUR	1.241,72
<u>2.Variante 2</u>				
Wasseranschlüsse im Heizraum neben dem				
WW-Behälter				
Ausgussbecken im Bereich des Hauswasseranschluß im Kellerflur. Abwasser wird durch Mieterkeller zum Abfluß mit normalen Gefälle abgeführt.				
2.1	1,00 ST	Herstellung Warm- und Kaltwasseranschluß an vorhandenen Leitungen	84,55	84,55
2.2	2,00 ST	Freistromventil 1/2" messing m.Entl. DIN-DVGW m.steigender Spindel	9,68	19,36
2.3	2,00 ST	Auslaufventil m.Knebel 1/2" DIN-DVGW Übertrag		1.345,63

Position	Menge/Einh.	Bezeichnung	Einheitspreis/EUR	Gesamtpreis/EUR
		Übertrag		1.345,63
		m.Beluefter u.Rueckflussverh.matt-verchr	13,22	26,44
2.4	1,00 ST	Anschlußmaterial pauschal zum Nachweis	125,00	125,00
2.5	1,00 ST	Montage Bewässerung	137,95	137,95
2.6	1,00 ST	Ausgussbecken Stahl 510x360mm 1 1/2" inkl.Bef.-Set.u.Überlauf weiss	60,33	60,33
2.7	1,00 ST	Sifon f.Spuele 1 1/2"x40/50mm 45 Grad m.Abwasserschlauchanschluss	4,79	4,79
2.8	1,00 ST	Entwässerungsmaterial pauschal zum Nachweis	145,00	145,00
2.9	2,00 ST	Herstellung Kernlochbohrung D=60mm L=280mm Ziegelstein	78,65	157,30
2.10	1,00 ST	Montage Entwässerung	200,25	200,25
2.11	1,00 ST	Transport/Baustellenbereich	33,00	33,00
		Zwischensumme : 2.Variante 2	EUR	993,97
		Nettosumme	EUR	2.235,69
		zuzüglich 19,00 % MWST	EUR	424,78
		Gesamtsumme	EUR	2.660,47

=====



Anlage 2 zum Vertrag zur Errichtung einer GF Hausinnenverkabelung

Mieterkommunikationskonzept (MKK) und Wohnungszugangsmanagement (WZM)

1. Einführung

Zum Wohle der Wohnungsnutzer sollen die Wohngebäude, benannt in Anlage 1 Objektbestand, mit einer Glasfaser-Hausinnenverkabelung (Fibre to the Home/Ftth) auf der NE 4 ausgestattet werden. Der Vertragspartner hat zu diesem Zweck einen Vertrag mit den Stadtwerken Schwedt geschlossen. Das MKK/WZM beschreibt den Ablauf und die Kommunikation der Beteiligten Parteien der notwendigen Bauausführungen.

2. Beteiligte Parteien

Im Vertragsverhältnis stehen zueinander

- der Vertragspartner mit den Mietern / Bewohnern
- der Vertragspartner mit den Stadtwerken Schwedt
- die Stadtwerke Schwedt mit einem Nachunternehmer

Bei Behinderungen oder Abweichungen jeglicher Art sind die Wege der Vertragsverhältnisse einzuhalten.

3. Ankündigung der Baumaßnahmen

3.1 Die Stadtwerke Schwedt werden dazu den Vertragspartner nach Vertragsabschluss schriftlich über die von den Stadtwerke Schwedt geplanten und notwendigen Maßnahmen zur Errichtung der Glasfaser-Hausinnenverkabelung informieren und über

- Art und den voraussichtlichen Umfang der Maßnahme
- den voraussichtlichen Beginn der Maßnahme
- die voraussichtliche Dauer der Maßnahme

Auskunft erteilen.

3.2 Der Vertragspartner soll die Mieter und Bewohner rechtzeitig schriftlich (i.d.R. drei Monate vor Beginn der Baumaßnahmen) informieren. Ziel ist es, am Installationstag ungehinderten Zugang zur Wohnung zur Ausführung aller notwendigen Baumaßnahmen zu erreichen. In der Ankündigung wird der Vertragspartner die Mieter und Bewohner ebenfalls über die Kosten informieren, die bei Zugangsbehinderung und somit erneuten Anfahren für die Mieter und Bewohner entstehen werden (siehe hierzu unter 4.6.).

3.4 Spätestens zwei Wochen vor Beginn der Maßnahmen sollten die Mieter und Bewohner erneut schriftlich durch den Vertragspartner über den genauen Beginn der Ausführungen in Form eines unübersehbaren Aushangs im Treppenhaus (Schwarzes Brett) informiert und nochmals auf freien Zugang zur Wohnung hingewiesen werden. Zudem stellen die Stadtwerke Schwedt die erforderlichen Daten für die telefonische Erreichbarkeit des Bauleiters/ Teamleiters bereit, die auf dem Aushang angegeben werden sollten.

4. Wohnungszugangsmanagement

4.1 Die die Baumaßnahmen ausführenden Handwerker des Nachunternehmers (Handwerker) werden sich den Mieter und Bewohnern termingerecht am Installationstag vorstellen sowie auf Verlangen eine Legitimation (Firmenausweis o.ä.) vorzeigen. Die Handwerker werden sich in deutscher Sprache mit den Mietern verständigen können.

4.2 Der Vertragspartner wird die Mieter und Bewohner dazu verpflichten, mit Möbeln verstellte Zugänge zum Installationsort bzw. zu den Steigleitungen in den Wohnungen freizuräumen. Die

Anlage 2 zum Vertrag zur Errichtung einer GF Hausinnenverkabelung

Handwerker sind hierzu nicht verpflichtet. Der Vertragspartner wird die Mieter und Bewohner dazu verpflichten, nach Ausführung der Baumaßnahmen den Handwerkern die Ausführung der Arbeiten zu quittieren (Tätigkeitsnachweis).

4.3 Die Handwerker werden sowohl eigenes Werkzeug als auch eigene Reinigungsgeräte nutzen, um die Baumaßnahmen auszuführen und die Wohnungen besenrein zu hinterlassen. Der Vertragspartner wird die Mieter und Bewohner dazu verpflichten, größere Beschädigungen, die nicht sofort behoben werden können, den Stadtwerken Schwedt unverzüglich zu melden.

4.4 Werden am Tag der Baumaßnahmen Mieter und Bewohner nicht angetroffen, werden diese durch die Stadtwerke Schwedt bzw. die Handwerker schriftlich über einen kostenpflichtigen Folgetermin informiert. Hierzu wird eine Karte mit den entsprechenden Daten in den entsprechenden Briefkasten eingeworfen. Zudem informiert die Stadtwerke Schwedt bzw. der Handwerker den Vertragspartner darüber, dass die Arbeiten in der beschriebenen Wohnung (z.B. Adresse, 1. OG links, Name) nicht ausgeführt werden konnten und ein Folgetermin vorgeschlagen wurde.

4.5 Wird dieser Folgetermin ebenfalls nicht wahrgenommen, muss durch den Vertragspartner entschieden werden, wie in diesem Fall vorzugehen ist. Die Stadtwerke Schwedt wird dem Vertragspartner den Umfang der Behinderung der Baumaßnahmen aufzeigen und soweit möglich mittels eines Angebotes Provisorien vorschlagen.

4.6 Zwischen den Stadtwerken Schwedt und dem Vertragspartner werden **350,00 Euro (pauschal netto)** je Folgetermin vereinbart.

Die Stadtwerke Schwedt werden dem Vertragspartner diese Kosten, zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer, zusätzlich in Rechnung stellen. Diese Kosten kann der Vertragspartner dem jeweiligen Verursacher (z.B. Mieter / Bewohner) ggf. weiterberechnen.

4.7 Wird zur Ausführung der Baumaßnahmen der Zugang zur Wohnung generell verweigert, wird die Stadtwerke Schwedt bzw. der Handwerker den Vertragspartner alsbald informieren. Die Stadtwerke Schwedt werden gemeinsam mit dem Vertragspartner über Maßnahmen entscheiden, wie in diesem Fall vorzugehen ist. Die Stadtwerke Schwedt werden dem Vertragspartner dabei den Umfang der Behinderung der Baumaßnahmen aufzeigen und soweit möglich mittels eines Nachtragsangebotes ggf. Provisorien vorschlagen.

4.8 Sollte der Mieter / Bewohner die Baumaßnahmen blockieren, wird der Vertragspartner die Stadtwerke Schwedt unverzüglich nach Kenntniserlangung über diesen Umstand informieren. Die Stadtwerke Schwedt werden dem Vertragspartner auch in diesem Fall den Umfang der Behinderung der Baumaßnahmen aufzeigen und mittels eines Nachtragsangebotes ggf. Provisorien vorschlagen.

5. Marketingmaßnahmen

Ab dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses erhalten die Stadtwerke Schwedt Gelegenheit, die Mieter über die neuen Produkte zu informieren. Hierbei wird der Vertragspartner die Stadtwerke Schwedt im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützen.

Anlage 3 zum Vertrag zur Errichtung einer GF Hausinnenverkabelung – Standardbauweise Glasfaser-Hausinnenverkabelung

Die nachfolgenden Regeln für die Standardbauweise gelten bei der Bereitstellung und Errichtung der Glasfaser-Hausinnenverkabelung durch die Stadtwerke Schwedt GmbH, im Folgenden „SWS“ genannt.

1 Allgemeine Bestimmungen und Definitionen

Mit der Standardbauweise beschreibt die SWS die unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte sowie baulicher und technischer Vorgaben und Vorschriften geeigneten und erforderlichen Arbeiten und Tätigkeiten, die für die Bereitstellung, Errichtung oder Änderung der Glasfaser-Hausinnenverkabelung erbracht werden. Die Installation der Komponenten erfolgt in Absprache und nach Freigabe durch den Vertragspartner an geeigneten Orten in der für die SWS wirtschaftlich günstigsten Bauweise.

Die notwendigen Baumaßnahmen bei der Bereitstellung, Errichtung oder Änderung der Glasfaser-Hausinnenverkabelung werden durch die SWS oder durch von ihr beauftragte und überwachte Drittunternehmen (Nachunternehmer) gemäß den zur Zeit der Bauausführung allgemein anerkannten Regeln der Technik und einschlägigen technischen Vorschriften ausgeführt.

Der Vertragspartner hat das Recht, die vertragsgemäße Ausführung und die Qualität der Arbeiten zu überwachen und zu kontrollieren. SWS wird für Ordnung und Sauberkeit auf der Arbeitsstelle sorgen und mit der Baumaßnahme verbundene Abfälle ordnungsgemäß entsorgen.

2 Kabelverlegung und Montagearbeiten

2.1 Umfang der Glasfaser-Hausinnenverkabelung

Die Glasfaser-Hausinnenverkabelung dient der Übertragung von Daten innerhalb eines Gebäudes und beginnt hinter dem Hausübergabepunkt (HÜP/APL). Dieser sollte sich in einem verschließbaren Hauswirtschaftsraum mit durch den Vertragspartner bereitgestellter Stromversorgung befinden.

In jeder Wohn- und Gebäudeeinheit wird ein Glasfaser-Abschlusspunkt als kundenseitiger Endpunkt des NE4-Netzwerkes gesetzt (ONT). Diese stellen Ausgänge zum Anschluss von Netzabschlussrichtungen zur Verfügung. Der HÜP und die ONT sind mittels der Glasfaser-Hausinnenverkabelung verbunden. Alle Verbindungen der Wohn- und Gebäudeeinheiten in einem Objekt enden an einem zentralen Verteiler als netzwerkseitiger Endpunkt der NE 4-Verkabelung. Über diesen Verteiler wird die Verbindung zum HÜP des NE3 Netzes hergestellt.

Die Errichtung der in den jeweiligen Wohnungen erforderlichen Vernetzungen und Installationen einer sog. Netzebene 5 ab dem ONT („NE5“) obliegt dem Vertragspartner, soweit die Parteien hierzu nicht etwas anderes schriftlich vereinbart haben.

2.2 Installation der Komponenten der Glasfaser-Hausinnenverkabelung

Die Auswahl und Installation der Komponenten der Glasfaser-Hausinnenverkabelung zwischen HÜP und ONT erfolgt nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten und in Übereinstimmung mit den technischen Vorgaben der SWS. Die Installation der Gebäudeverkabelung sowie etwaiger Verteiler erfolgt auf Putz mit geeignetem Befestigungsmaterial durch die mit dem Vertragspartner festgelegten Durchbrüche und entlang der festgelegten Trassen. Soweit Kabelkanäle, Leerrohre oder sonstige

Kabelführungssysteme vorhanden und wirtschaftlich nutzbar sind, werden diese für das Verlegen der Gebäudeverkabelung genutzt.

Das Installationsmaterial (Qualität Class A) sowie erforderliche Glasfaser-Komponenten werden durch SWS für die Erstellung der Glasfaser-Hausinnenverkabelung beigestellt. Es werden ausschließlich geeignete halogenfreie Leerrohre verlegt, die einen nachhaltigen Austausch der Glasfasern möglich machen. Die halogenfreien Glasfasern werden mittels Kompressor-Technik eingeblasen.

Die Glasfaser-Verbindungen werden für alle Glasfaser-Endpunkte zwischen HÜP und Abschlusspunkt des NE4-Glasfaser-Netzwerkes im Objekt gesteckt.

Decken- und Wanddurchbrüche werden hergestellt und nach bautechnischen Regeln verschlossen (soweit erforderlich: Brandschottung gemäß MLAR 11/2016).

Die erforderlichen Messungen (OTDR) der Glasfaserverbindungen werden durchgeführt und in elektronischer Form dokumentiert. Diese Messprotokolle sind Teil der dem Vertragspartner zu übergebender Dokumentation.

2.3 Installation des ONT

Die Installation des ONT erfolgt entsprechend den geltenden technischen Vorgaben an einer dafür geeigneten Stelle. Das Gehäusedesign der installierten Komponenten ist gebäudeunabhängig. Eine Anpassung an vorhandene Schalter-/Steckdosensysteme erfolgt nicht.

Der ONT wird nicht in Räumen installiert, in denen die technischen Voraussetzungen für eine einwandfreie Funktion nicht gewährleistet sind oder eine Gefährdung für die Gesundheit von Menschen oder Sachgütern besteht bzw. bestehen kann. Solche Räume sind z. B. Feuchträume, Räume mit hoher Staubentwicklung und explosionsgefährdete Räume.

3 Verfahren bei Abweichungen von Standardbauweise (Sonderbauweise)

Abweichungen von der nach der Standardbauweise vorgesehenen Bauweise können nur nach vorheriger Abstimmung und Beauftragung durch den Vertragspartner und nur im Rahmen der zur Zeit der Bauausführung bei der SWS gegebenen technischen und betrieblichen Möglichkeiten als Sonderbauweisen ausgeführt werden. Die vom Vertragspartner gewünschte Bauweise und die hierdurch für den Vertragspartner entstehenden Mehrkosten werden vor der Ausführung mit dem Vertragspartner schriftlich in Form eines Nachtragsangebotes vereinbart. SWS wird insoweit zunächst ein Nachtragsangebot vorlegen, das angemessene Preise enthält.

Nachfolgend aufgeführte Zusatzleistungen gelten als Sonderbauweise in der Installation:

- Verlegung von Brandschutzkanal in Brandschutzbereichen (Flucht- Rettungswege), z.B. bei notwendigen oder vom Eigentümer geforderten Installationswegen über das Treppenhaus. Anmerkung: SWS geht davon aus, dass in ca. 90% der Installationsausführung keine Brandschutzkanäle erforderlich werden. Diese Auflage entsteht nur, wenn Flucht- und Rettungswege zu queren, oder in diesen zu verlegen sind. Bei einer Wohnungsinstallation, senkrecht durch die Einheit, kann die Notwendigkeit dieser Maßnahmen nahezu ausgeschlossen werden.
- Besondere Installationsanforderungen, insbesondere bedingt durch Denkmalschutz, Gefahrenstoffe (z.B. Asbest),
- Bei geforderter oder notwendiger Kamininstallation ist durch den Eigentümer die Nutzung und der damit verbundenen Nutzungsfreigabe beim BSFM (Bezirksschornsteinfegermeister) selbst

- zu beantragen.
- Zusätzliche Anfahrten bei fehlender Baufreiheit (z.B. Abwesenheit von Bewohnern zum Termin, fehlende Baufreiheiten in Kellerbereichen oder Wohneinheiten)
 - Gewerbe im Erdgeschoss und Installationsabweichung durch fehlende Unterkellerung
 - sonstige Zusatzleistungen.

Für Zusatzleistungen, die SWS ohne schriftliche Freigabe des Vertragspartners oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Auftrag durchführt, steht SWS eine Vergütung nur zu, wenn der Vertragspartner solche Leistungen nachträglich anerkennt. Eine Vergütung steht SWS auch zu, wenn die Leistungen für die Erfüllung des Vertrags notwendig waren, eine vorherige Abstimmung wegen Gefahr in Verzug nicht möglich war und dem Vertragspartner unverzüglich angezeigt wurde.



Kosten bei einer Standardbauweise:

Begehung: 181,50 Euro je Objekt

NE-4 Ausbau Pauschalbetrag: 550,00 Euro je Wohneinheit

Den NE-4 Ausbaupertrag für die Standardbauweise erhalten Sie als Vorlage - siehe Anhang.
Das Mieterkommunikationskonzept stellen wir Ihnen mit der Anlage 2 zur Verfügung.
Die Erklärung zur Standardbauweise erhalten Sie mit der Anlage 3 im Anhang.

Bei einer Sonderbauweise werden die Mehrkosten nach der Begehung aufgeschlüsselt.
(z.B. Brandschutzkanal/Stahlkanal u.a.) und an den Eigentümer oder dessen Vertretung kommuniziert.

Da erst nach Sichtung des Objektes festgestellt wird, welcher Mehraufwand notwendig wird.
Hier errechnet sich der Preis pro WE mit 550,00 Euro WE + 181,50 Begehung + Mehrkosten
Sonderbauweise = Gesamtpreis.

Bei der Sonderbauweise gibt es durch die Mehrkosten keinen Einheitspreis.

Haben Sie noch offene Fragen, rufen Sie uns gerne an.
Sie erreichen uns über die Rufnummern 03332 449434 oder 03332 449209.

Bitte ändern Sie den Betreff dieser E-Mail nicht.

Mit freundlichen Grüßen / best regards / pozdrawiam

Veronika Trautsch
Stadtwerke Schwedt GmbH
Heinersdorfer Damm 55-57
16303 Schwedt/Oder

Tel.: +49 3332 449 449

E-Mail: glasfaser@stadtwerke-schwedt.de

Web: <https://glasfaserausbau.stadtwerke-schwedt.de/> oder www.stadtwerke-schwedt.de

Geschäftsführer: Dirk Sasson
Vors. des Aufsichtsrates: Annekathrin Hoppe
Rechtsform: GmbH, Sitz: Schwedt
Amtsgericht Neuruppin HRB 9902 NP

USt-IdNr.: DE 139 042 789

